

Allgemeine Bedingungen für das Modul Privathaftpflicht Premium

Der folgende Teil erläutert die allgemeinen Bedingungen des Moduls Privathaftpflicht. Bei Fragen kannst du gerne den Getsafe Customer Service kontaktieren.

(Stand 2019)

B|1. Versicherer/Risikoträger

Versicherer für das Modul Privathaftpflicht ist die Great Lakes Insurance SE, Königinstraße 107, 80802 München.

Umfang des Versicherungsschutzes

B|2. Versichertes Risiko, Versicherungsfall

2.1 Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen deine gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts aus den Gefahren des täglichen Lebens als Privatperson und nicht aus den Gefahren deiner dienstlichen oder beruflichen Tätigkeit.

Wir bieten dir im Rahmen des versicherten Risikos Versicherungsschutz, für den Fall, dass du wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadensereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wirst.

2.2 Schadensereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung eines Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadensverursachung, die zum Schadensereignis geführt hat, kommt es nicht an.

2.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

- auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
- wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
- wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des

Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;

- auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- auf Ersatz von Vermögensschäden, wegen Verzögerung der Leistung;
- wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

2.4 Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen, bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika in Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.

B|3. Veränderungen des versicherten Risikos

3.1 Der Versicherungsschutz umfasst auch die gesetzliche Haftpflicht:

- a) aus Erhöhungen oder Upgrades der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Risiken. Dies gilt nicht für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;

b) aus Risiken, die für dich nach Abschluss der Versicherung neu entstehen (Vorsorgeversicherung) und die in Ziff. 4 näher geregelt sind.

B|4. Vorsorgeversicherung

4.1 Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrages neu entstehen, sind im Rahmen und Umfang des bestehenden Vertrages sofort versichert.

4.1.1 Du bist verpflichtet, nach unserer Aufforderung jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt du die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung. Tritt der Versicherungsfall ein, bevor du uns (auch über Getsafe) das neue Risiko angezeigt hast, musst du beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss des Vertrags und vor Ablauf der Anzeigefrist hinzugekommen ist.

4.1.2 Wir dürfen für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag verlangen. Kommt keine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

4.2 Der Versicherungsschutz für neue Risiken ist von ihrer Entstehung bis zur Einigung im Sinne von Ziff. 4.1.2 auf den Betrag von 25.000.000 EUR für Personenschäden, 25.000.000 EUR für Sachschäden und 25.000.000 EUR für Vermögensschäden begrenzt, sofern nicht im Versicherungsschein geringere Versicherungssummen festgesetzt sind.

4.3 Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für Risiken:

- a) aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
- b) aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Schienenfahrzeugen, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht

unterliegen;

c) die kürzer als ein Jahr bestehen werden.

B|5. Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers

5.1 Der Versicherungsschutz umfasst

- die Prüfung der Haftpflichtfrage,
- die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und
- die Freistellung von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.

5.2 Berechtig sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn du aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet bist und wir hierdurch gebunden sind. Anerkenntnisse und Vergleiche, die von dir ohne unsere Zustimmung abgegeben oder geschlossen worden sind, binden uns nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte. Ist deine Schadensersatzverpflichtung mit bindender Wirkung für uns festgestellt, werden wir dich binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freistellen.

5.3 Wir dürfen alle Erklärungen in deinem Namen abgeben, die uns zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinen. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen dich, sind wir zur Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen den Rechtsstreit in deinem Namen und auf unsere Kosten.

5.4 Wir tragen die gebührenordnungsmäßigen oder die mit dir besonders vereinbarten höheren Kosten eines Verteidigers für dich, falls die Bestellung eines Verteidigers von uns in einem Strafverfahren wegen eines Schadensereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, gewünscht oder genehmigt wird.

5.5 Erlangst du oder ein Mitversicherter das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so sind wir zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.

B|6. Obliegenheiten nach Eintritt des Schadensfalls

6.1 Jeder Versicherungsfall ist, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben worden sind, uns innerhalb einer Woche anzuzeigen. Das Gleiche gilt, wenn gegen dich Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.

6.2 Du musst nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Unsere Weisungen sind dabei zu befolgen, soweit sie für dich zumutbar sind. Du musst uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadensberichte erstatten und bei der Schadenermittlung und -regulierung unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, musst du uns mitteilen, sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersenden.

6.3 Wird gegen dich ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder dir gerichtlich der Streit verkündet, musst du dies unverzüglich anzeigen.

6.4 Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz musst du fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung von uns bedarf es dazu nicht.

6.5 Wird gegen dich ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, musst du uns die Führung des Verfahrens überlassen. Wir beauftragen in deinem Namen einen Rechtsanwalt. Du musst dem Rechtsanwalt Vollmacht, sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

6.6 Wird eine während der Laufzeit des Vertrags bestehende Obliegenheit nach Eintritt des Schadensfalls verletzt, können sich gemäß Ziff. A|9 deiner Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Getsafe Versicherungsvertrag rechtliche Nachteile ergeben.

B|7. Obliegenheiten vor Eintritt des Schadensfalls

7.1 Auf unser Verlangen musst du besonders gefahrdrohende Umstände innerhalb einer angemessenen Frist beseitigen. Dies gilt nicht, soweit ein Umstand unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.

7.2 Wird die während der Laufzeit des Vertrags bestehende Obliegenheit vor Eintritt des Schadensfalls verletzt, können sich gemäß Ziff. A|9 deiner Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Getsafe Versicherungsvertrag rechtliche Nachteile ergeben.

B|8. Begrenzung der Leistungen

8.1 Unsere Entschädigungsleistung ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

8.2 Unsere Entschädigungsleistungen für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres sind auf das Doppelte der vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.

8.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese auf derselben Ursache, auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.

8.4 Falls besonders vereinbart, beteiligst du dich bei jedem Versicherungsfall mit einem im Versicherungsschein festgelegten Betrag an der Entschädigungsleistung (Selbstbehalt).

Unsere Aufwendungen für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.

8.5 Übersteigen die begründeten Haft-

pflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, tragen wir die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

8.6 Hast du an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente von uns erstattet. Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles. Bei der Berechnung des Betrages, mit dem du dich an laufenden Rentenzahlungen beteiligen musst, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt, falls der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt.

8.7 Falls die von uns verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an deinem Verhalten scheitert, haben wir für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

B|9. Allgemeine Ausschlüsse

Falls in deinem Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind von deinem Versicherungsschutz ausgeschlossen:

9.1 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

9.2 Haftpflichtansprüche wegen Schäden durch Abhandenkommen von Sachen, soweit nicht besonders vereinbart.

9.3 Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass

sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit Erzeugnisse in den Verkehr gebracht bzw. Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.

9.4 Haftpflichtansprüche, soweit sie auf Grund des Vertrags oder Zusagen über den Umfang deiner gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

9.5 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn du diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hast oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.

9.6 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn:

- die Schäden durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung und dgl.) entstanden sind; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur, wenn Teile der Sachen unmittelbar von deiner Tätigkeit betroffen waren;
- die Schäden dadurch entstanden sind, dass du diese Sachen zur Durchführung im Rahmen deiner betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit (als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche und dgl.) benutzt hast; bei unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile der Sachen unmittelbar von deiner Benutzung betroffen waren;
- die Schäden im Rahmen deiner betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit entstanden sind und sich diese Sachen oder - sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt - deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich deiner Tätigkeit befunden haben; dieser Ausschluss gilt nicht, wenn du beweist, dass du zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen zur Vermeidung von Schäden getroffen hast.

Sind die Voraussetzungen der Ausschlüsse in

Ziff. 9.5 und Ziff. 9.6 in der Person von deinen Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für dich als auch für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.

9.7 Haftpflichtansprüche wegen Schäden an von dir hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt. Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte in deinem Auftrag oder für deine Rechnung die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

9.8 Haftpflichtansprüche aus im Ausland vorkommenden Schadensereignissen; Ansprüche aus § 110 Sozialgesetzbuch VII sind jedoch mitversichert.

9.9 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

9.10 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit energiereichen ionisierenden Strahlen (z.B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).

9.11 Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf:

- gentechnische Arbeiten,
- gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
- Erzeugnisse, die Bestandteile aus GVO enthalten oder aus oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.

9.12 Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, welche entstehen durch:

a) Abwässer, soweit es sich nicht um häusliche Abwässer handelt,

b) Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben,

c) Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.

9.13 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich um Schäden handelt aus:

- Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten,
- Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten,
- Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch,
- Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen.

9.14 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.

9.15 Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

9.16 Haftpflichtansprüche wegen Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit durch dich resultieren. Das Gleiche gilt für Sachschäden, die durch Krankheit der dir gehörenden, von dir gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn du beweist, dass du weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hast.

9.17 Haftpflichtansprüche gegen Endhersteller/Produzenten wegen Gesundheitsbeeinträchtigungen aus dem Konsum von:

- Tabak,
- Tabakprodukten (ausgenommen Nikotin als therapeutisches Mittel),
- Zusatzprodukten, die im Zusammenhang mit solchen Tabakprodukten verwendet werden (z.B. Filter),

9.18 Haftpflichtansprüche aus Schäden infolge von Suizid oder Suizidversuch.

B|10. Konkretisierung der Leistungen

Versichert ist deine gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts, insbesondere

- als Familien- und Haushaltsvorstand (z.B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige);
- als Dienstherr der in deinem Haushalt tätigen Personen;

10.A Wohnung, Haus und Grundbesitz

10.A.1 als Inhaber (z.B. Eigentümer oder Mieter)

- einer oder mehrerer Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer) einschließlich Ferienwohnung und Ferienhaus im Inland. Bei Sondereigentümern sind Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums versichert. Die Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.
- eines in Europa gelegenen Ein- bzw. Zweifamilienhauses;
- eines in Europa gelegenen Wochenendhauses;

sofern sie von dir ausschließlich zu Wohnzwecken verwendet werden, einschließlich der zugehörigen Garagen und Gärten sowie eines Schrebergartens, eines fest installierten Wohnwagens, eines Swimmingpools oder eines Teiches.

10.A.2 als Miteigentümer der zum Einfamilienhaus (Doppelhaushälfte, Reihenhaus) gehörenden Gemeinschaftsanlagen, z. B. gemeinschaftliche Zugänge zur öffentlichen Straße, Garagenhöfe, Abstellplätze für Abfallbehälter, Wäschetrockenplatz.

Zu Ziff. 10.A.1 und 10.A.2 gilt:

Mitversichert ist deine gesetzliche Haftpflicht aus der Verletzung von Pflichten, die dir in den oben genannten Eigenschaften obliegen, insbesondere Verkehrssicherungspflichten (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen – auch wenn diese Pflichten durch den Mietvertrag übernommen wurden).

Für die vorübergehende Benutzung oder Anmietung von Wohnungen oder Häusern (nicht Eigentum) im außereuropäischen Ausland gilt Ziff. 10.H.1 dieser Bedingungen.

10.A.3 aus der Vermietung von

- im Inland gelegenen Wohnräumen bzw. von Wohneinheiten (z.B. Eigentumswohnung oder Ferienhaus) bis zu einem Bruttojahresmietwert von 15.000 EUR.
- einer im Inland gelegenen Garage.

Wird der Bruttojahresmietwert überschritten, so entfällt die Mitversicherung. Es gelten dann die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung gemäß Ziff. 4 .

10.A.4 aus der Unterhaltung einer Photovoltaikanlage (auf dem Dach eines Einfamilienhauses, der Garage oder des Nebengebäudes auf dem Versicherungsgrundstück). Der Versicherungsschutz bezieht sich auf die Verkehrssicherungspflicht sowie die Einspeisung des Stroms in das Netz eines Stromversorgungsunternehmens (gilt auch bei einer Gewerbeanmeldung für Einspeisung als Privatperson).

Kein Versicherungsschutz besteht für elektrische Leitungen auf fremden Grundstücken.

Zu Ziff. 10.A.1 bis 10.A.3 gilt

Mitversichert ist deine gesetzliche Haftpflicht als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten bis zu maximal 200.000 EUR je Bauvorhaben.

10.A.5 als früherer Besitzer eines Grundstückes aus § 836 Ziff. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand.

10.B Sport

10.B.1 als Radfahrer. Das gilt auch für Elektrofahräder bis max. 25 km/h.

10.B.2 aus der Ausübung von Sport, ausgenommen Jagd und die Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeug-Rennen sowie die Vorbereitung hierzu (Training).

10.C Waffen und Munition

10.C.1 aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen,

nicht jedoch zu Jagd Zwecken oder zu strafbaren Handlungen.

10.D Tiere

10.D.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht als Halter oder Hüter von

- Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren,
- wilden Tieren sowie von Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden.

10.D.2 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

- als nicht gewerbsmäßiger Hüter fremder Hunde oder Pferde,
- als Reiter bei der Benutzung fremder Pferde,
- als Fahrer bei der Benutzung fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken, soweit Versicherungsschutz nicht über eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung besteht.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer,
- sowie Fuhrwerkseigentümer wegen Sach- und Vermögensschäden.

10.E Praktika und Ferienarbeit

10.E.1 aus der Teilnahme an Betriebspraktika und Ferienarbeit. Der Ausschluss gemäß Ziff. 2.1 (berufliche, betriebliche Tätigkeit) bleibt bestehen.

10.E.2 aus der Teilnahme am fachpraktischen Unterricht, z. B. Laborarbeiten einer Fach-, Gesamt-, Hochschule oder Universität gelten Sachschäden an Lehrgeräten der Fach-, Gesamt-, Hochschule oder Universität als mitversichert.

Die Versicherungssumme ist in diesen Fällen auf 1.000.000 EUR je Versicherungsfall und -jahr begrenzt.

10.F Eigentum und Miete

10.F.1 *Mietsachschiiden an gemieteten Wohnrumen und Gebuden*

Versichert ist – abweichend von Ziff. 9.5 – im Rahmen der im Versicherungsschein genannten Versicherungssumme die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschadigung von zu privaten Zwecken gemieteten, geliehenen, gepachteten oder geleasteten Grundstucken, Gebuden, Wohnungen, Wohnrumen und Rumen in Gebuden und alle sich daraus ergebenden Vermogensschaden.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtanspruche

- wegen Abnutzung, Verschleiß und unabhangiger Beanspruchung;
- wegen Schaden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasseraufbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeraten und allen sich daraus ergebenden Vermogensschaden;
- wegen Glasschaden;
- wegen Schaden infolge von Schimmelbildung.

10.F.2 *Schaden an gemieteten beweglichen Sachen in Ferienunterkunften (Inventar)*

Versichert ist – abweichend von Ziff. 9.5 – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschadigung von beweglichen Einrichtungsgegenstanden in Hotels, Pensionen und Ferienwohnungen/-husern anlasslich von Reiseaufenthalten. Unsere Hochstersatzleistung ist im Rahmen der in diesem Vertrag vereinbarten Versicherungssumme auf 10.000 EUR je Schadensereignis und Versicherungsjahr begrenzt. Sofern im Versicherungsvertrag eine Selbstbeteiligung vereinbart wurde, gilt diese entsprechend. Die Ausschlusse nach Ziff. 10.F.1 gelten entsprechend.

10.F.3 *Abwassersachschiiden*

Versichert ist – abweichend von Ziff. 9.12.a) – die gesetzliche Haftpflicht wegen Sachschaden

durch häusliche Abwässer und durch Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals.

10.F.4 Allmählichkeitsschäden

Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Sachschaden, der entsteht durch allmähliche Einwirkung der Temperatur, von Gasen, Dämpfen oder Feuchtigkeit und von Niederschlägen (Rauch, Ruß, Staub und dgl.).

10.G Umwelt

10.G.1 Umweltschäden

(öffentlich-rechtliche Inanspruchnahme)

10.G.1.1 Versichert sind abweichend von Ziff. 2.1 öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz (USchadG), soweit während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages die schadenverursachenden Emissionen plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig in die Umwelt gelangt sind oder die sonstige Schadenverursachung plötzlich, unfallartig und bestimmungswidrig erfolgt ist.

Auch ohne Vorliegen einer solchen Schadenverursachung besteht Versicherungsschutz für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist.

Jedoch besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können (Entwicklungsrisiko).

Die Höhe der für Umweltschäden vereinbarten Versicherungssumme beträgt bis zu 25.000.000 EUR je Schadensfall. Die Versicherungssumme steht einmal pro Versicherungsjahr zur Verfügung.

Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung von Gewässern einschließlich Grundwasser,

- Schädigung des Bodens.

10.G.1.2 Nicht versichert sind

- Pflichten oder Ansprüche, soweit sich diese gegen die Personen (dich oder einen Mitversicherten) richten, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an dich gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen;
- Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden,
 - die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen;
 - für die du aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung) Versicherungsschutz hast oder hättest erlangen können.

10.G.1.3 Versichert sind abweichend von Ziff. 9.8 und Ziff. 10.H.1 dieser Bedingungen im Umfang dieses Versicherungsvertrages im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle. Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Ziff. 9.8 auch für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedsstaaten (Mitgliedsstaaten der Europäischen Union und den Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes, sowie Schweiz und Liechtenstein), sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der oben genannten EU-Richtlinie nicht überschreiten.

10.G.1.4 Mitversichert gelten Behältnisse zur Lagerung gewässerschädlicher Stoffe, die zur Versorgung des jeweils versicherten Risikos dienen, bis zu einem Gesamtfassungsvermögen von 10.000 Liter. Eventuell zusätzlich bestehende Versicherungen gehen diesem Versicherungsschutz vor.

10.G.2 Gewässerschäden

10.G.2.1 Der Versicherungsschutz umfasst

im Umfang des Vertrages, wobei Vermögensschäden als Sachschäden behandelt werden, deine gesetzliche Haftpflicht für mittelbare oder unmittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden). Ausgenommen ist deine Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus Verwendung dieser gelagerten Stoffe.

Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden

a) als Inhaber eines Heizöltanks zur Versorgung des selbstgenutzten Risikos an deiner Postanschrift bis zu einem Gesamtfassungsvermögen von 10.000 Litern.

b) als Inhaber von Kleingebinden bis 100 l/kg je Einzelbinde und mit einem Gesamtfassungsvermögen aller Gebinde bis 500 l/kg;

c) als Inhaber einer privat genutzten Abwassergrube ausschließlich für häusliche Abwässer ohne Einleitung in ein Gewässer.

Eventuell zusätzlich bestehende Versicherungen gehen diesem Versicherungsschutz vor.

10.G.2.2 Mitversichert sind die Personen, die du durch einen Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragt hast für den Fall, dass sie aus Anlass dieser Verrichtung in Anspruch genommen werden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle in deinem Betrieb gemäß dem SGB VII handelt.

10.G.2.3 Der Versicherungsschutz wird im Rahmen der beantragten Versicherungssumme gewährt (gleichgültig, ob es sich um Personen-, Sach-, oder Vermögensschäden handelt). Für die in Ziff. 10.G.2 dieser Bedingungen genannten Anlagen gilt die Versicherungssumme bis maximal 25.000.000 EUR je Schadensereignis.

10.G.2.4 Aufwendungen, auch erfolglose, die du im Versicherungsfall zur Abwendung oder

Minderung des Schadens für geboten halten darfst (Rettungskosten), sowie außergerichtliche Gutachterkosten werden von uns insoweit übernommen, als sie zusammen mit der Entschädigungsleistung die unter Ziff. 10.G.2.3 genannte Versicherungssumme nicht übersteigen. Für Anwaltskosten bleibt es bei der Regelung in Ziff. 5.4. Für Gerichtskosten gilt Ziff. 5.4 entsprechend.

Auf unsere Weisung aufgewendete Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten sind auch insoweit zu ersetzen, als sie zusammen mit der Entschädigung die unter Ziff. 10.G.2.3 genannte Versicherungssumme übersteigen. Eine Weisung im vorgenannten Sinne ist es nicht, wenn wir von einer durch dich oder Dritte getroffenen Maßnahme zur Minderung eines Schadens gewusst haben, diese billigten oder gar empfohlen haben. Die Bestimmungen der Ziff. 4 Vorsorgeversicherung finden keine Anwendung.

10.G.2.5 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die unmittelbar oder mittelbar auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen. Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

10.G.2.6 Eingeschlossen sind abweichend von Ziff. 2.1 – auch ohne dass ein Gewässerschaden droht oder eintritt – Schäden an deinen unbeweglichen Sachen, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus der Anlage (gemäß Ziff. 10.G.2 dieser Bedingungen) ausgetreten sind. Dies gilt auch bei allmählichem Eindringen der Stoffe in die Sachen.

Wir ersetzen die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustandes, wie er vor Eintritt des Schadens bestand.

Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

Ausgeschlossen bleiben Schäden an der Anlage (gemäß Ziff. 10.G.2.1 bis

10.G.2.3 dieser Bedingungen) selbst.

10.H Ausland

10.H.1 Auslandsschäden

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziff. 9.8 – deine gesetzliche Haftpflicht wegen im Ausland vorkommender Versicherungsfälle, wenn diese bei einem unbegrenzten Auslandsaufenthalt innerhalb Europas sowie bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt im außereuropäischen Raum von bis zu fünf Jahren eingetreten sind.

Hierunter fällt auch deine gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung von im Ausland gelegenen Wohnungen und Häusern der in Ziff. 10.A dieser Bedingungen genannten Objekte. Ausgeschlossen bleibt das nicht in der Europäischen Union, den Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums, sowie der Schweiz und Liechtenstein gelegene Eigentum.

10.H.2 Unsere Leistungen erfolgen in Euro. Unsere Verpflichtung gilt als erfüllt, sobald der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

10.H.3 Hast du durch behördliche Anordnung im Ausland eine Kautionsleistung zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund deiner im Umfang dieses Vertrages versicherten gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen, stellen wir dir den erforderlichen Betrag bis zu einer Höhe von 100.000 EUR zur Verfügung. Der Kautionsbetrag wird auf eine von uns zu leistende Schadensersatzzahlung angerechnet. Ist die Kautionsleistung höher als der zu leistende Schadensersatz, bist du verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzuzahlen. Das Gleiche gilt, wenn die Kautionsleistung als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadensersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautionsleistung verfallen ist.

10.I Schlüsselverlust

10.I.1 Verlust von Schlüsseln aus privater oder

ehrenamtlicher Tätigkeit

Wir leisten auch –in Ergänzung von Ziff. 9.2 und abweichend von Ziff. 9.5 – für deine gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandkommen von privaten sowie im Rahmen deiner ehrenamtlichen Tätigkeit gemäß Ziff. 10.J.5 erhaltenen Schlüsseln, die sich rechtmäßig in deinem Gewahrsam befunden haben. Codekarten werden Schlüsseln gleichgesetzt.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz von bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Ausgeschlossen bleiben

- Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z.B. wegen Einbruchs).
- bei Wohnungseigentümern die Kosten für die Auswechslung der im Sondereigentum stehenden Schlösser (Eigenschaden).
- die Haftung aus dem Verlust von Tresor- und Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen.

Wir leisten höchstens 50.000 EUR je Schadensereignis.

10.I.2 Berufliches, dienstliches und amtliches Schlüsselverlustrisiko

10.I.2.1 Mitversichert ist der Verlust von im Rahmen einer beruflichen, dienstlichen oder amtlichen Tätigkeit erhaltenen Schlüsseln.

Es gelten dann die unter Ziff. 10.I.1.1 genannten Bestimmungen und Summen für das Schlüsselverlustrisiko.

Nicht versichert ist der Verlust von Schlüsseln zu

- Gebäuden, die du im Ganzen für eigene gewerbliche, betriebliche oder freiberufliche Zwecke nutzt oder besitzt bzw. besessen oder genutzt hast;
- Gebäuden, Wohnungen, Räumen oder

Garagen, deren Betreuung (z. B. Verwaltung, Bewachung, Objektschutz) Aufgabe der gewerblichen, betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit eines Versicherten ist oder war.

10.J Gefälligkeiten/Nebentätigkeiten

10.J.1 Schäden aus dem Gefälligkeitsverhältnis

Ein Gefälligkeitsverhältnis liegt vor, wenn du zu Gunsten einer dritten Person eine Leistung erbringst oder zur Verfügung stellst, ohne dass hierfür ein Entgelt oder eine sonstige Gegenleistung erbracht wurde.

Wir verzichten auf den Einwand eines Schadens aus dem Gefälligkeitsverhältnis, sofern du das wünschst und ein anderer Versicherer nicht leistungspflichtig ist.

Schadensersatzansprüche gegenüber Schadensersatzpflichtigen Dritten wegen unserer Aufwendungen behalten wir uns ausdrücklich vor, sofern die Dritten nicht Versicherte dieses Vertrages sind.

Unsere Höchstersatzleistung ist im Rahmen der in diesem Vertrag vereinbarten Versicherungssumme auf 100.000 EUR je Schadensereignis begrenzt. Sofern im Versicherungsvertrag eine Selbstbeteiligung vereinbart wurde, gilt diese entsprechend.

10.J.2 Obhutsschäden

Mitversichert gilt abweichend von Ziff. 9.5 die Beschädigung oder die Vernichtung von fremden beweglichen Sachen, auch wenn diese zu privaten Zwecken gemietet, gepachtet, geliehen wurden oder Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind.

Die Höchstersatzleistung beträgt 10.000 EUR pro Versicherungsjahr. Sofern im Versicherungsvertrag eine Selbstbeteiligung vereinbart wurde, gilt diese entsprechend.

10.J.2.1 Mitversichert gilt abweichend von Ziff. 9.2 deine gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus dem Abhandenkommen (Wegnahme durch Dritte) fremder beweglicher Sachen bis zu einer Entschädigungsgrenze von 10.000 EUR. Sofern im Versicherungsvertrag

eine Selbstbeteiligung vereinbart wurde, gilt diese entsprechend.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass der Schadensfall bei der Polizei gemeldet wurde. Der Versicherer kann hierzu ein entsprechendes Protokoll anfordern.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schäden aus dem Abhandenkommen von Bargeld und Wertsachen.

10.J.3 Be- und Entladeschäden

Mitversichert ist deine gesetzliche Haftpflicht als Halter eines Pkw wegen Schäden, die beim Be- oder Entladen deines Pkw verursacht wurden.

Die Höchstersatzleistung beträgt 10.000 EUR je Schadensereignis. Sofern im Versicherungsvertrag eine Selbstbeteiligung vereinbart wurde, gilt diese entsprechend.

10.J.4 Tagesmutter/Tageseltern/Babysitter

Versichert ist abweichend von Ziff. 2.1 deine gesetzliche Haftpflicht aus der erlaubten Tätigkeit als Tagesmutter (Tageseltern oder Babysitter), insbesondere der sich daraus ergebenden Aufsichtspflicht für bis zu 6 Kinder.

Nicht versichert ist jedoch die Ausübung dieser Tätigkeit in Betrieben und Institutionen, z. B. Kindergärten, Kinderhorten oder Kindertagesstätten.

Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht der Tageskinder während der Obhut bei den Tageseltern. Erlangt das Tageskind Versicherungsschutz aus einem anderen fremden Haftpflichtversicherungsvertrag, so entfällt insoweit der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

Zeigst du den Versicherungsfall zur Regulierung zu diesem Vertrag an, so erfolgt eine Vorleistung im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen.

Eingeschlossen sind – in teilweiser Abänderung dieser Bedingungen – auch Haftpflichtansprüche der Tageskinder gegenüber den Tageseltern und deren eigenen Kindern wegen Personenschäden.

10.J.5 Ehrenamtliche Tätigkeit/Freiwilligenarbeit

Versichert ist deine gesetzliche Haftpflicht aus den Gefahren einer nicht hoheitlichen ehrenamtlichen Tätigkeit oder unentgeltlichen Freiwilligenarbeit aufgrund eines sozialen Engagements. Bist du bereits über einen anderen Haftpflichtversicherungsvertrag (z.B. Vereins- oder Betriebs-Haftpflichtversicherung) versichert, entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

Nicht versichert sind die Gefahren aus der Ausübung von

- öffentlichen/hoheitlichen Ehrenämtern (z.B. als Bürgermeister, Gemeinderatsmitglied, Schöffe, Laienrichter, Prüfer für Kammern, Angehöriger der freiwilligen Feuerwehr);
- wirtschaftlichen/sozialen Ehrenämtern mit beruflichem Charakter (z. B. als Betriebs- oder Personalrat, Versichertenältester, Vertrauensperson nach § 40 SGB IV, beruflicher Betreuer nach § 1897 (6) BGB).

10.J.6 Nebentätigkeiten

Deine gesetzliche Haftpflicht aus selbstständigen Nebentätigkeiten gilt mitversichert, soweit es sich um eine der folgenden Tätigkeiten handelt:

- Alleinunterhalter,
- Annahmestellen für Sammelbesteller,
- Änderungsschneiderei, Stickerei,
- Daten- und Texterfassung,
- Fotografen,
- Friseure,
- Handel mit Haushaltsreinigungsmitteln, -waren, -geräten sowie Geschirr,
- Kosmetikhandel (ohne Herstellung),
- Kunsthandwerker, Töpfer,
- Lehrer (nebenberuflich), z. B. Musiklehrer, Sprachlehrer,
- Markt- und Meinungsforschung,
- Souvenirhandel, Schmuckhandel,
- Tierbetreuung,
- Übersetzer (Vermögensschäden durch Berufsversehen sind nicht mitversichert).

Voraussetzungen für die Mitversicherung der oben genannten Nebentätigkeiten sind:

- Es handelt sich um eine selbstständige

Nebentätigkeit, die in deiner Freizeit ausgeübt wird; der überwiegende Lebensunterhalt wird anderweitig bestritten.

- Die Tätigkeit wird in/von deiner ansonsten selbstgenutzten Wohnung bzw. deinem selbstgenutzten Einfamilienhaus betrieben. Ein separates Betriebsgrundstück, z. B. ein Ladengeschäft o.ä., existiert nicht. Ein Lager in der Wohnung oder auf dem Grundstück zählt nicht hierzu. Bei Alleinunterhaltern und Lehrern kann die nebenberufliche Tätigkeit auch außerhalb der selbstgenutzten Wohnung bzw. des selbstgenutzten Einfamilienhauses ausgeführt werden.
- Es wird kein Personal beschäftigt.
- Der Umsatz in den letzten zwölf Monaten vor dem Schadeneintritt betrug höchstens 10.000 EUR.

Treffen diese Voraussetzungen nicht oder nicht mehr zu, besteht kein Versicherungsschutz für Schäden im Zusammenhang mit deiner Nebentätigkeit.

Die Bestimmungen in Ziff. 4 (Vorsorgeversicherung) finden keine Anwendung.

10.K Cyberdeckung

10.K.1 Elektronischer Datenaustausch/ Internetnutzung

Abweichend von Ziff. 9.13 versichert ist deine gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten und Programme Dritter und daraus resultierender Personen-, Sach- und Vermögensschäden, soweit

- Daten durch Computer-Viren oder andere Schadprogramme gelöscht, unterdrückt, unbrauchbar gemacht oder verändert wurden (Datenveränderung),
- Daten aus sonstigen Gründen bei Dritten verändert bzw. nicht oder fehlerhaft gespeichert wurden. Das gilt jedoch nur, soweit sich die Ansprüche auf die Wiederherstellung der veränderten Daten richten,
- der Zugang Dritter zum elektronischen Datenaustausch gestört wurde.

Mitversichert sind – abweichend von Ziff. 9.8

– derartige Schäden auch im Ausland.

Es obliegt dir, dass deine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen. Verletzt du diese Obliegenheit, so gilt Ziff. A|9 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

10.K.2 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche gegen dich oder jeden Mitversicherten, soweit du den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt hast.

10.K.3 Die Deckungssumme beträgt 25.000.000 EUR und stellt zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

10.L Schäden gegen dich

10.L.1 Forderungsausfalldeckung

Bei Ausfall von rechtskräftig ausgeurteilten und vollstreckbaren Forderungen gegenüber Dritten gilt Folgendes:

10.L.1.1 Wir gewähren dir Versicherungsschutz für den Fall, dass du während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten geschädigt wirst und die daraus entstandenen Schadensersatzforderungen gegen den Schädiger festgestellt worden sind und nicht durchgesetzt werden können.

Inhalt und Umfang der Schadensersatzansprüche richten sich in entsprechender Anwendung nach dem Deckungsumfang der Privathaftpflichtversicherung dieses Vertrages. Voraussetzung für die Gewährung des Versicherungsschutzes ist, dass der titulierte Schadensersatzanspruch mindestens 1.000 EUR beträgt. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung, Forderungen

aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs sowie für Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechnete Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden.

10.L.1.2 Nicht versichert sind Forderungsausfälle aus Schäden, die in ursächlichem Zusammenhang mit Nuklear- und genetischen Schäden, Krieg, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben stehen. Ausgeschlossen bleiben außerdem Forderungsausfälle, die der Schädiger im Rahmen seiner beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit verursacht hat.

10.L.2 Dritter im Sinne dieser Bedingungen ist der Schadenverursacher, der ausweislich des rechtskräftig vollstreckbaren Urteils von dir wegen eines Haftpflichtschadens auf Leistung von Schadensersatz in Anspruch genommen wurde. Versicherungsschutz besteht im Rahmen der zum Vertrag vereinbarten Deckungssumme für Personen- und Sachschäden bis maximal 3.000.000 EUR für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres

10.L.3 Du erhältst die Entschädigungsleistung auf Antrag. Du kannst diesen in der Getsafe-App stellen. Du bist verpflichtet, wahrheitsgemäße und ausführliche Angaben zum Haftpflichtschaden zu machen und alle Tatumsstände, welche auf den Haftpflichtschaden Bezug nehmen, mitzuteilen. Wir können dich auffordern, weitere für die Beurteilung des Haftpflichtschadens erhebliche Schriftstücke zu übermitteln (z.B. über die Getsafe App).

10.L.4 Bei Verstoß gegen die in Ziff. 10.L.3 genannten Obliegenheiten kannst du deinen Versicherungsschutz nach Maßgabe der Ziff. A|9. Allgemeine Versicherungsbedingungen für den Getsafe Versicherungsvertrag verlieren.

10.L.5 Unsere Leistungspflicht tritt ein, wenn du gegen einen Dritten vor einem Gericht eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, Norwegens, der Schweiz, Liechtensteins oder Islands ein rechtskräftig vollstreckbares Urteil wegen eines Haftpflichtschadens erstritten hast

und Vollstreckungsversuche gescheitert sind.

a) Rechtskräftiges, vollstreckbares Urteil im Sinne dieser Bedingungen ist auch ein Versäumnis- oder Anerkenntnisurteil, ein Vollstreckungsbescheid oder gerichtlicher vollstreckungsfähiger Vergleich oder notarielles Schuldanerkenntnis mit Unterwerfungsklausel, aus der hervorgeht, dass sich der Dritte persönlich der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Vermögen unterwirft.

b) Vollstreckungsversuche sind gescheitert, wenn du nachweist, dass eine Zwangsvollstreckung (Sach- oder Forderungspfändung) nicht oder nicht zur vollen Befriedigung des Schadensersatzanspruchs geführt hat oder eine selbst teilweise Befriedigung wegen nachgewiesener Umstände aussichtslos erscheint, zum Beispiel weil der Dritte in den letzten 3 Jahren die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat oder ein gegen den Schadensersatzpflichtigen Dritten durchgeführtes Konkurs-, Vergleichs- oder Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde.

10.L.6 Zum Nachweis der gescheiterten Vollstreckung hast du uns das Vollstreckungsprotokoll eines Gerichtsvollziehers vorzulegen, aus dem sich die Erfolglosigkeit (Fruchtlosigkeit) der Zwangsvollstreckung ergibt bzw. die Umstände durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen, aus denen sich die Aussichtslosigkeit der (teilweisen) Befriedigung ergibt.

Wir sind zur Leistung nur verpflichtet, wenn der Nachweis der gescheiterten Vollstreckung erbracht ist.

10.L.7 Nicht versichert sind deine Ansprüche, für die ein Sozialversicherungsträger beziehungsweise Sozialhilfeträger leistungspflichtig ist.

10.L.8 Leistungen aus einer für dich bestehenden Schadenversicherung (zum Beispiel Hausratversicherung) oder für den Dritten bestehenden Privathaftpflicht- bzw. Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung sind zunächst geltend zu machen. Decken die Leistungen aus jenen Verträgen deinen gesamten

Schadensersatzanspruch nicht ab, leisten wir nach der Maßgabe dieser Bedingungen den Restanspruch aus diesem Versicherungsvertrag.

Du bist verpflichtet, deine Ansprüche gegen den Dritten bei der Regulierung des Schadens in Höhe der Entschädigungsleistung an uns abzutreten. Hierfür ist eine gesonderte Abtretungserklärung abzugeben und die vollstreckbare Ausfertigung des Titels herauszugeben. Du hast bei der Umschreibung des Titels mitzuwirken. Der Dritte kann aus diesem Vertrag keine Rechte herleiten.

10.L.9 Prozesskosten, die aufgrund der gerichtlichen Durchsetzung des Schadensersatzanspruchs entstehen, sind nur dann mitversichert, wenn und soweit du ein ganz oder teilweise klagestattgebendes Urteil erwirkt und es sich bei den insoweit anfallenden Prozesskosten ausschließlich um Prozesskosten für den eigenen Prozessbevollmächtigten oder um Gerichtskosten, die dir als ganz oder teilweise obsiegender Kläger gem. § 58 Abs. 2 GKG (Gerichtskostengesetz) gegenüber der Gerichtskasse zu leisten hast, handelt. Kosten, die dem Gegner (Schädiger) entstanden sind, sind nicht versichert, und zwar auch dann nicht, wenn diese Kosten im Rahmen der Kostenfestsetzung oder Kostenangleichung berücksichtigt oder anderweitig ausgeglichen wurden. Die Kosten, welche infolge eines Kostenfestsetzungs- bzw. Ausgleichsverfahrens rechtskräftig festgestellt worden sind, werden insgesamt bis zu einem Betrag von 15.000 EUR entschädigt (insgesamt für alle Instanzen).

10.M Vermögen

10.M.1 Vermögensschäden

Mitversichert sind im Rahmen des Vertrages deine gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind, wegen Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden

- durch von dir (oder in deinem Auftrag oder für deine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten;
- durch ständige Emissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen);
- aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;
- aus Versicherungs-, Geld-, Kredit-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;
- aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten;
- aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen und Kostenvoranschlägen;
- aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- aus Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;
- aus vorsätzlichem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger vorsätzlicher Pflichtverletzung;
- aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z.B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

10.N Abweichungen gegenüber den GDV Musterbedingungen

Wir garantieren, dass die diesem Modul Privathaftpflicht zugrunde liegenden Modulbedingungen, sowie die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den Getsafe Versicherungsvertrag (AVB) ausschließlich zu deinem Vorteil von den durch den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen, aktuellsten Bedingungen für die Privathaftpflichtversicherung abweichen.

B|11. Besondere Regeln für Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge

11.1 Nicht versichert ist deine gesetzliche Haftpflicht als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeuges wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeuges verursacht werden.

11.2 Versichert ist jedoch deine gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch

11.2.1 von Wasserfahrzeugen (auch Windsurfbretter), ausgenommen eigene Segelboote und eigene oder fremde Wasserfahrzeuge mit Motoren (auch Hilfs- oder Außenbordmotoren oder Treibsätzen).

Mitversichert ist jedoch der gelegentliche Gebrauch von fremden Wassersportfahrzeugen mit Motoren, soweit für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist.

11.2.2 von ferngelenkten Land- und Wassermotortractorfahrzeugen.

11.2.3 von Flugmodellen, unbemannten Ballonen und Drachen (auch soweit diese versicherungspflichtig sind), die weder durch Motoren noch durch Treibsätze angetrieben werden und deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt.

11.2.4 von folgenden Fahrzeugen, sofern diese nicht versicherungspflichtig sind:

- Elektrofahrräder;
- Pedelects mit nicht mehr als 25 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge und Anhänger ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit;
- motorgetriebene Kinderfahrzeuge, Rollstühle, Golfwagen, Aufsitzrasenmäher, Schneeräumgeräten und sonstige selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit.

Die Mitversicherung entfällt, sofern für das Fahrzeug eine Zulassungs- und/oder Versicherungspflicht besteht. Der Fahrer darf das

Fahrzeug auf öffentlichen Wegen lediglich mit der erforderlichen Fahrerlaubnis nutzen. Du bist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer genutzt wird.

11.2.5 eines fremden versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugs auf einer Reise im europäischen Ausland, soweit nicht oder nicht ausreichend aus einer für das Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Deckung besteht (sog. Mallorca-Deckung).

Als Kraftfahrzeuge gemäß Ziff. 11.2.4 gelten Personenkraftwagen, Krafträder, Wohnmobile bis 4 t zulässigem Gesamtgewicht, soweit sie nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als 9 Personen (einschließlich Führer) bestimmt sind.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus dem Mitführen von Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhängern. Für diese Kfz gelten nicht die Ausschlüsse in Ziff. 3.1.a) und in Ziff. 4.3.a)

a) Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Du bist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

b) Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Du bist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat. Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Verletzt du diese Obliegenheit, so gilt Ziff. A19 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

c) Erlangst du Versicherungsschutz aus einem bestehenden Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag, so gilt der Versicherungsschutz dieser

Privat-Haftpflichtversicherung im Anschluss an die bestehende Kfz-Haftpflichtversicherung.

B|12. Beitragsangleichung und Kündigungsrecht nach Beitragsangleichung

12.1 Die Versicherungsbeiträge unterliegen der Beitragsangleichung. Soweit die Beiträge nach Lohn-, Bau- oder Umsatzsumme berechnet werden, findet keine Beitragsangleichung statt. Mindestbeiträge unterliegen unabhängig von der Art der Beitragsberechnung der Beitragsangleichung.

12.2 Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die ab dem 1. Juli fälligen Beiträge, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenzahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächst niedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab.

a) Als Schadenzahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadenfall veranlassten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen.

b) Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadenfälle.

12.2.1 Im Falle einer Erhöhung sind wir berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den sich aus Ziff. 12.2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Beitragsangleichung). Der veränderte Folgejahresbeitrag wird dir mit der nächsten Beitragsrechnung bekannt gegeben.

Hat sich der Durchschnitt unserer Schadenzahlungen in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese

Jahre nach Ziff. 12.2 ermittelt hat, so dürfen wir den Folgejahresbeitrag nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt unserer Schadenzahlungen nach unseren unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.

12.2.2 Liegt die Veränderung nach Ziff. 12.2 oder 12.2.1 unter 5 Prozent, entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

12.2.3 Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Beitragsangleichung gemäß Ziff. 10.2.1, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kannst du den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte.

Wir haben dich in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dir spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

B|13. Mehrfachversicherung

13.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.

13.2 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass du das wusstest, kannst du die Aufhebung des später geschlossenen Vertrages verlangen.

13.3 Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn du es nicht innerhalb eines Monats, nachdem du von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hast, geltend machst. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

Soweit nicht abweichend geregelt, gelten im Übrigen die Allgemeinen

Versicherungsbedingungen für den Getsafe Versicherungsvertrag.

B|14. Abtretungsverbot

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) für den Getsafe Versicherungsvertrag.